



P.P.
CH-3110 Münsingen
Post CH AG

Oktober 2018
Nr. 42

Treuhand + Beratung Schwand AG
Schwand 3
3110 Münsingen
Telefon 031 720 12 40
Fax 031 720 12 50
info@tbschwand.ch
www.tbschwand.ch

Buchhaltung
PC-Lösungen
Steuern
Unternehmensberatung
Versicherungen

2

Vorsicht bei freiwilligem Vermögensverzicht!

3

Neuer Ertragswert erlaubt weniger Abschreibungen

6

Neue Betriebszweige erfordern angepassten Versicherungsschutz

7

Lohn für die Bäuerin?

AG oder GmbH: Warum nicht?

4 Verstärkung in unserem Team!

Ringtagungen 2018

Hilfsgelder für

Trockenheitsschäden

5 Die Mittelflussrechnung

8 Wussten Sie...

Vorsicht bei freiwilligem Vermögensverzicht!

Wer mit einer Schenkung an die Kinder sein Vermögen reduziert, erhält im Pflegefall womöglich keine Ergänzungsleistungen mehr. Die Beschenkten werden unter Umständen sogar unterstützungspflichtig.

«Unser ganzes Geld steckt in unserem Haus. Wenn wir ins Heim müssen, wollen wir das Haus den Kindern schenken, um es vor dem Staat zu schützen.» So denken viele Eltern, zumal Schenkungen an direkte Nachkommen in den meisten Kantonen steuerfrei sind. Wer aber zu Lebzeiten freiwillig Vermögen verschenkt – also freiwillig auf Vermögen verzichtet – dem fehlt später vielleicht das Geld für die Pflegekosten im Heim und er wäre auf Ergänzungsleistungen (EL) oder sogar auf Sozialhilfe angewiesen.

Keine Verjährung für Vermögensverzicht

Die zuständigen Stellen für EL behandeln Erbvorbezüge, Schenkungen und Liegenschaftsverkäufe ausserhalb des bäuerlichen Bodenrechts unter dem Verkehrswert als «freiwilligen Ver-

mögensverzicht». Sie rechnen diese Werte den Eltern wie noch vorhandenes Vermögen an. Da für Schenkungen keine gesetzliche Verjährungsfrist vorgesehen sind, berücksichtigen die Behörden sämtliche früheren Vermögensabtretungen. Immerhin – je länger die Schenkung zurückliegt, desto höher der Abzug, CHF 10000 je Antragsteller und Jahr gelten als Freibetrag. Beispielsweise fällt eine einmalige Zuwendung von CHF 50000 aus der Berechnung, wenn sie mindestens sechs Jahre vor der Anmeldung für Ergänzungsleistungen erfolgte.

Überprüft wird der Vermögensverzicht mit dem Antragsformular auf EL. Unwahre oder unvollständige Angaben können strafrechtliche Folgen haben. Komplizierter gestaltet sich die Berechnung bei Schenkungen und Erbvorbezügen im Zusammenhang mit Liegenschaftsübertragungen (siehe Beispiel nächste Seite).

Beispiel zur Berechnung der Ergänzungsleistung	Herr Muster		Frau Muster	
	effektiv	kalkulatorisch	effektiv	kalkulatorisch
Einnahmen / Jahr	CHF	CHF	CHF	CHF
AHV-Rente	20 400	20 400	20 400	20 400
Rente Pensionskasse	12 000	6 000	0	6 000
Eigenmietwert			9 550	9 550
Bruttoeinkommen aus Vermögen (Zins 0.1 %)	50	180	50	180
Vermögen	100 000			
Freibetrag	60 000			
Verzichtsvermögen (440 000 minus 18 Jahre x 10 000 = 260 000)	260 000			
Bruttovermögen	360 000			
Anrechenbares Vermögen	300 000			
1/10 Vermögensverzehr kalkulatorisch		15 000		15 000
Total Einnahmen	32 450	41 580	30 000	51 130
Ausgaben / Jahr				
Heimtaxe pro Tag 182.40	66 576	66 576		
Freie Quote 367.00 pro Monat («Taschengeld»)	4 404	4 404		
Lebensbedarf zu Hause			19 290	19 290
Eigenmietwert			9 550	9 550
KK-Prämie (Durchschnittswert)	5 904	5 904	5 904	5 904
Total Ausgaben	76 884	76 884	34 744	34 744
Fehlbetrag / Überschuss	-44 434	-35 304	-4 744	16 386

EL-Berechnung bei Verzichtsvermögen

Herr und Frau Muster treten ihr schuldenfreies Heimwesen – ein landwirtschaftliches Gewerbe nach bäuerlichem Bodenrecht – im Jahr 2000 zum damaligen Ertragswert von CHF 600 000 ihrem Sohn ab. Das unentgeltliche Wohnrecht hatte einen Kapitalwert von CHF 160 000. Die verbleibenden CHF 440 000 wurden als Erbvorbezug den vier Geschwistern zu gleichen Teilen zugewiesen.

Im Jahr 2018 muss Herr Muster in ein Pflegeheim eingewiesen werden. Die finanzielle Situation für das Ehepaar Muster sieht damit folgendermassen aus:

Herr Muster hat zwar Anrecht auf CHF 35 304 EL, verbraucht dazu aber CHF 15 000 Vermögen pro Jahr. Frau Muster bekommt wegen des aufgerechneten Verzichtsvermögens nichts, obwohl ihre effektiven Ausgaben rund CHF 5 000 höher sind als die Einnahmen.

- Das momentane Barvermögen der Eltern von CHF 100 000 wird in zirka 5 Jahren vollständig aufgebraucht sein.
- Danach würde das verbleibende Verzichtsvermögen bei den Kindern eingefordert.

Fazit: Wer seine Vermögenswerte frühzeitig verschenkt, kann sie nur bedingt vor dem Zugriff des Staates schützen. Ist das verbliebene Vermögen aufgebraucht, bezahlt nicht einfach die Sozialhilfe. Zuerst fordert die öffentliche Hand das Verzichtsvermögen ein. ««

Nicht zu vergleichen mit dem Zugriff auf das Verzichtsvermögen ist die Unterstützungspflicht der Verwandten. Erst wenn das Verzichtsvermögen aufgebraucht sein sollte, können die Nachkommen je nach Praxis der Gemeinde zur Kasse gebeten werden. Bedingung ist, dass die Kinder in «guten wirtschaftlichen Verhältnissen» leben. Laut Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) gilt:

Ledige ab rund CHF 120 000 und Verheiratete ab rund CHF 180 000 Jahreseinkommen sind unterstützungspflichtig. Dabei gilt ein Abzug von CHF 20 000 pro minderjähriges oder in Ausbildung befindliches Kind. Zudem können Vermögen ab CHF 250 000 bei Ledigen und CHF 500 000 bei Verheirateten in die Berechnung einfließen.

Impressum

Herausgeber

AGRO-Treuhand Emmental AG
AGRO-Treuhand Berner Oberland
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Seeland AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Redaktion

AGRO-Treuhand Berner Oberland
Verena Ast und Paul Indermühle
3702 Hondrich
Telefon 033 650 84 84
info@treuhand-beo.ch

Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun
www.daenzer.ch

Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

Neuer Ertragswert erlaubt weniger Abschreibungen

Seit 1. April erfolgt die Ertragswertberechnung für landwirtschaftliche Gewerbe nach dem Schätzungsreglement 2018. Ertrags- und Eigenmietwerte steigen. Das hat Auswirkungen auf die Hofübergabe und auf das künftige Abschreibungspotenzial eines landwirtschaftlichen Gewerbes.

Nach Schätzungsanleitung 2018 werden Boden und Gebäude tendenziell leicht höher bewertet. Am stärksten gewichtet jedoch, dass nur noch die Betriebsleiterwohnung vom günstigeren «Landwirtschaftstarif» (Ertragswert) profitiert. Die Zweitwohnung – meistens der «Altenteil» oder das Stöckli – wird neu in jedem Fall nicht-landwirtschaftlich bewertet, wodurch Vermögen und Eigenmietwert steigen.

Folgende Punkte sind bei der Hofübergabe zu beachten:

- Für den Übernehmer wird der Hof teurer.
- Aber auch der Wert der meistens als entgeltliches Wohnrecht zurückbehaltenen Wohnung steigt markant. Als Basis für die Entschädigung des Wohnrechts (Miete) wird in der Regel der Eigenmietwert herangezogen.
- Schwierig wird es bei bestehenden Wohnrechten. Trotz gleichbleibender Wohnsituation steigt der zu versteuernde Eigenmietwert. Das kann zu Spannungen zwischen den Generationen führen. Die Treuhandstellen helfen gerne, diesen Sachverhalt zu erklären und gemeinsam Lösungen zu suchen.

Weniger Abschreibungspotenzial

Der Übernahmewert plus die Summe sämtlicher Investitionen in das Landgut während der Geschäftstätigkeit ergeben die Gesteungskosten. Abzüglich die kumulierten Abschreibungen resultiert der Buchwert. Falls der Verkaufspreis bei der Hofübergabe über dem Buchwert liegt, ist die Differenz als Liquidationsgewinn zu versteuern. Deshalb ist es normalerweise nicht sinnvoll, den Buchwert unter den Ertragswert (je nach Kanton auch «amtlicher Wert» oder «Katasterwert») abzuschreiben. Da der Ertragswert bzw. Kaufpreis nun aufgrund der neuen Schätzungsanleitung steigt, verringert sich das Abschreibungspotenzial auf der Liegenschaft.

Für die steuerliche Abrechnung über mögliche Liquidationsgewinne wird sich die Steuerverwaltung nach dem neuen gültigen Wert richten, auch wenn im Kaufvertrag noch der tiefere alte Wert steht.

Wer die Einkommenssteuern über die Jahre optimieren will, braucht daher ergänzende Lösungen. Insbesondere Einzahlungen in die 2. oder 3. Säule werden für den Landwirtschaftsbetrieb in Zukunft vermehrt zum wichtigen Steueroptimierungsinstrument.

2. Säule

Einzahlungen in die berufliche Vorsorge der Agrisano können zur Hälfte dem Betrieb belastet werden. Die zweite Hälfte kann in der Steuererklärung abgezogen werden. Vom Erwerbseinkommen können jährlich maximal 20% einbezahlt werden.

Nur in der beruflichen Vorsorge ist es möglich, ausserordentliche einmalige Beiträge (Einkäufe) zu tätigen. Damit kann man ausseror-

dentliche Einkommensspitzen mit hoher Steuerprogression – zum Beispiel bei Liquidationsgewinnen – brechen. Zudem ist die Verzinsung höher als bei den 3a-Bankkonten.

3. Säule

Einzahlungen auf ein 3a-Bankkonto in die private gebundene Vorsorge dürfen ebenfalls maximal 20% des Erwerbseinkommens betragen. Wird jedoch in die berufliche Vorsorge der Agrisano oder in die Pensionskasse eines Arbeitgebers eingezahlt, so beschränkt sich der Einzahlungsbetrag auf CHF 6768 pro Kalenderjahr.

Sobald ein 3a-Kontosaldo über CHF 50000 steigt, sollte man ein neues Konto eröffnen. Ab Alter 60 bei Männern und 59 bei Frauen sind pro Konto keine Teilbezüge mehr möglich. Da lohnt es sich aus Steuersicht, kleinere Beträge über mehrere Jahre zu verteilen. ««



Rente oder Kapitalauszahlung?

Die Vorsorgegelder der Bankkonten und die Versicherungsleistungen der Säule 3a werden immer als Kapital ausbezahlt.

Beim Bezug der beruflichen Vorsorge (2. Säule) kann jedoch zwischen dem Kapital- und einem Rentenbezug gewählt werden. Über die Auszahlung kann frei verfügt werden: Hypotheken oder andere Schulden amortisieren, Investitionen nachholen, eine Kapitalreserve fürs Alter aufbauen, in Geldanlagen investieren oder an die Kinder verschenken sind Möglichkeiten, welche zu prüfen sind. Wer nicht weiss, wie er das auszuzahlende Kapital einsetzen will und nicht für Risiken bereit ist, soll die Rente beziehen. Es ist auch möglich, einen Teil als Kapital und einen Teil als Rente zu beziehen. Vorsicht: Wurden ausserordentliche einmalige Beiträge (Einkäufe) geleistet, darf in den nächsten drei Jahren nur die Rentenform gewählt werden. Ansonsten wird der Einkauf als missbräuchlich beurteilt und der steuersparende Abzug dem ordentlichen Einkommen im laufenden Jahr wieder aufgerechnet. ««

Verstärkung in unserem Team!



Irene
Rindlisbacher

Zur Ergänzung unseres Teams konnten wir Irene Rindlisbacher als neue Mandatsleiterin im Bereich Agro Treuhand anstellen. Irene hat im Herbst 2017 ihr Studium an der Fachhochschule in Zollikofen in BSc Agronomie, Vertiefung Agrarwirtschaft, abgeschlossen.

Seit Februar 2018 wird Irene in ihre neuen, vielfältigen Aufgaben eingeführt, so dass sie nun bereits einige Kundendossiers zur selbständigen Betreuung übernommen hat. Wir heissen Irene herzlich willkommen in unserem Team! ☺☺☺

Nicht verpassen: Ringtagungen 2018

Bereits sind wir an den Vorbereitungen für unsere diesjährigen Ringtagungen. Wir werden Ihnen wiederum ein vielfältiges Programm mit wichtigen Informationen aus den Bereichen Buchhaltung, Betriebsführung/Hofübergabe, Versicherungen und Steuern bieten.

Daten unserer Abendveranstaltungen (Beginn jeweils 19.45 Uhr)	
Mi, 28.11.2018	Restaurant Lamm/Wisliou, Rüschegg Heubach
Mi, 05.12.2018	Restaurant Rössli Arnisäge, Arni BE
Fr, 07.12.2018	Restaurant Gasthof Dörfli, Mühledorf
Di, 11.12.2018	Restaurant Kreuzweg, Unterlangenegg

Können Sie die Tagesveranstaltung zu Ihrem Ring nicht besuchen? Dann kommen Sie an eine unserer Abendveranstaltungen! Unser Tipp: Einfach hinkommen, es spielt keine Rolle wann oder wo. Hauptsache Sie nehmen auch dieses Jahr wieder teil!

Zu den Tagungen Ihres Ringes werden Sie mit separater Post persönlich eingeladen. ☺☺☺

Hilfsgelder für Trockenheitsschäden

Die wunderbaren Sommertage wirkten sich auf die Tourismusbranche positiv aus. Für die Landwirtschaft hingegen bedeutete das Trockenheit, tiefer Grundwasserstand, versiegende Quellen, Ernteausfall und Futtermangel.

Für einige Alpwirtschaften war die Lage so kritisch, dass Wasser per Helikopter oder Tanklastwagen auf die Alpen transportiert werden musste. Sowohl die Armee als auch private Flug- und Transportunternehmen haben ihre Dienstleistungen angeboten. Von der Armee wurden für diese Lieferungen zwar keine Kosten verrechnet, aber privat kostet eine Flugminute rund vierzig Franken.

Zur Milderung der ausserordentlichen Trockenheitskosten will der Bund den Bauern helfen. So wurden die Zölle auf Heu und Silomais gesenkt. Zudem können Bauern, die mit Liquiditätsproblemen kämpfen, zinslose Darlehen beantragen, deren Rückzahlung einmalig innerhalb gegebener Frist möglich ist. Im Weiteren hat der Bund entschieden, die Direktzahlungen auch bei Nichterfüllen der Anforderungen in vollem Umfang zu leisten. Dies ermöglichte beispielsweise das Beweiden von extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen sowie von Rotationsbrachen vor dem ordentlichen Herbsttermin. Nebst dem Bund gibt es diverse Hilfswerke, welche Unterstützungen anbieten.

Die Schweizer Berghilfe beispielsweise hat auf den Notstand reagiert und einen ausserordentlichen Unterstützungsbeitrag von total CHF 500'000 für Wassertransporte gesprochen. Die Hilfe richtet sich an Alpbewirtschafter, welche diese unerwarteten Zusatzkosten nicht

alleine tragen konnten. Allfällige Gesuche können bis Ende Oktober 2018 eingereicht werden. Dazu werden folgende Unterlagen benötigt: ein vereinfachtes Gesuchsformular, die aktuellste Bilanz des Betriebes sowie eine Kopie der Rechnung des Wassertransports. In der Regel übernimmt die Schweizer Berghilfe die Hälfte der Gesamtkosten eines Wassertransports. Eigenleistungen können nicht entschädigt werden. Es werden ausschliesslich Fremdkosten übernommen. Als Limit für die Hilfeleistung gilt ein Reinvermögen von CHF 100'000.

Hilfsgelder in Buchhaltung und Steuererklärung

Wie im Falle der Trockenheitsschäden leisten Hilfswerke auch bei betrieblichen Investitionen in der Regel einen à fonds perdu Beitrag. Die Organisationen sprechen die Fälle untereinander ab. Es macht also keinen Sinn, bei mehreren Türen anzuklopfen.

Bei Investitionen in die Liegenschaften kommt es für die Verbuchung darauf an, ob das Objekt im Geschäfts- oder im Privatvermögen geführt wird. Im Geschäftsvermögen sind staatliche Subventionen und Hilfsgelder als Ertrag zu verbuchen. Die damit finanzierten Investitionen werden aktiviert. Anschliessend darf eine Sofortabschreibung in der Höhe der Subvention vorgenommen werden. Die Subventionen erscheinen also zweimal in der Erfolgsrechnung, einmal als Ertrag und einmal als Aufwand. Somit haben diese keine Auswirkungen auf den Jahreserfolg und auch keine Steuerfolgen.

Liegenschaften im Privatvermögen können nicht abgeschrieben werden. Deshalb ist auch keine Neutralisierung mittels einer steuerlichen Sonderabschreibung möglich. In diesem Bereich sind Förderbeiträge grundsätzlich steuerbares Einkommen, weil solche Zuflüsse nicht im abschliessenden Katalog der steuerfreien Einkünfte des Steuerharmonisierungsgesetzes enthalten sind. ☺☺☺

Wie viel im Portemonnaie bleibt, zeigt die Mittelflussrechnung

Nach und nach werden die bisherigen AgroTwin-Buchhaltungen auf das neue Programm WinBIZ umgestellt. Der Hintergrund dieser Umstellung ist der neue Kontenrahmen für die Landwirtschaft, der dem Gewerbeabschluss angeglichen wurde.

In der Buchhaltung auf WinBIZ sieht nicht mehr alles gleich aus wie früher. Als erstes fällt auf, dass der Privatverbrauch bereits in der Bilanz aufgeführt wird und nicht mehr am Ende der Erfolgsrechnung. Weiter sind die Arbeiten für Dritte und auch die Arbeiten durch Dritte bereits zu Beginn der Erfolgsrechnung in den Leistungen, respektive in den Direktkosten, verbucht.

Wer die Abschreibungen sucht, findet diese gebündelt nach den Strukturkosten und nach dem neuen Zwischenergebnis: Ergebnis vor Abschreibungen und Finanzerfolg (EBITDA). Auch die Liegenschaftsrechnung wurde gebündelt und neu ans Ende der Erfolgsrechnung gestellt. Alle Erträge und Kosten der Liegenschaften sind nun an einem Ort zu finden.

Betriebswirtschaftlich ist die Mittelflussrechnung schon lange ein wichtiger Bestandteil des Buchhaltungsabschlusses. Dieser dritte Teil der Jahresrechnung hat nun auch in den reinen Finanzbuchhaltungen Einzug gefunden. So werden neu in allen Abschlüssen der Cashflow und die Veränderung des Nettomonetären Umlaufvermögens (NMUV) ausgewiesen. Die wichtigste Änderung ist aber die Tatsache, dass es keine Doppelbilanzierung mehr gibt. Die drei Teile der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung) sind sowohl in einer Finanzbuchhaltung wie auch im betriebswirtschaftlichen Abschluss identisch. Die Betriebszweigauswertung wird dadurch zum Anhang der Betriebsbuchhaltung (BEBU), die Auswertung ist aber genau gleich wie früher.

Wer nun weiss, wo welche Zahlen aufgeführt sind, kann sich an die Analyse der Buchhaltung machen. An der Berechnung und der

	Lieferungen/Leistungen
-	Direktaufwand
-	Strukturkosten
=	EBITDA
-	Abschreibungen
=	EBIT
-	Finanzaufwand
+	Betriebliche Nebenerfolge
+	Erfolg betriebliche Liegenschaft
+/-	Ausserordentlicher Aufwand/Ertrag
=	Jahresgewinn

Interpretation der wichtigsten Kennzahlen hat sich nichts geändert. Mit dem EBITDA gibt es eine neue Kennzahl, die sogar mit anderen Branchen vergleichbar wird. Da die Abschreibungen nach dem EBITDA folgen, ist es eine stabile Grösse zur Beurteilung der effektiven Betriebssituation. Denn bis zu diesem Punkt können nur an den Inventarwerten Steueroptimierungen vorgenommen werden, was in der Regel bei Landwirtschaftsbetrieben eher kleinere Veränderungen bewirkt.

Aus der Mittelflussrechnung ist sicherlich der Cashflow die wichtigste und bekannteste Kennzahl. Der Cashflow ist die aus dem Umsatz erzielte Liquidität und wird verwendet um Investitionen zu tätigen, Fremdkapital zu verzinsen und zu tilgen sowie um Finanzvermögen zu bilden. Die Zielgrösse liegt bei CHF 2500/ha LN.

Der Cashflow wird zur Berechnung des Verschuldungsfaktors verwendet. Der Verschuldungsfaktor wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Fremdkapital - Flüssige Mittel}}{\text{Cashflow}} = \text{Verschuldungsfaktor in Jahren}$$

Der Verschuldungsfaktor gibt an, wie viele Jahre es dauert um schuldenfrei zu werden, wenn der Cashflow nur zur Schuldentilgung eingesetzt würde. Je tiefer die Zahl, desto anpassungsfähiger und flexibler ist ein Betrieb und kann somit besser auf ändernde Marktverhältnisse reagieren. Die Zielgrösse liegt bei sechs bis acht Jahren.

Am Ende der Mittelflussrechnung steht die Veränderung des NMUV. Hier wird ein positiver Wert angestrebt. Das NMUV gibt Auskunft über die Liquidität des Betriebes und wird wie folgt berechnet:

$$\text{Flüssige Mittel + Debitoren - Kreditoren} = \text{NMUV in Franken}$$

Je tiefer das NMUV ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit von Liquiditätsengpässen. Als Richtwert sollten auf einem durchschnittlichen Betrieb mindestens CHF 25 000 zur Verfügung stehen.

Die Liquidität kann auch als Prozentzahl analysiert werden. Für die Berechnung des Liquiditätsgrades II wird folgende Formel verwendet:

$$\frac{\text{Flüssige Mittel + Debitoren}}{\text{Kreditoren} * 100} = \text{Liquiditätsgrad II in \%}$$

Der Liquiditätsgrad II sollte zwischen 120% und 140% liegen. Bei tieferer Liquidität steigt die Wahrscheinlichkeit von Liquiditätsengpässen und es können nicht alle Rechnungen fristgerecht bezahlt werden. «««

Neue Betriebszweige erfordern angepassten Versicherungsschutz

Energieproduktion, Gartenbau, Lohnunternehmen, Tiefbau, soziale Betreuungsangebote, Gastronomie – viele Betriebe setzen nebst der klassischen Produktion zunehmend auf die Kombination von mehreren Erwerbszweigen und verteilen so das unternehmerische Risiko auf mehrere Standbeine. Welche Folgen hat das für die Versicherungssituation?

Im Obligationenrecht (OR) sind die Bestimmungen über den Arbeitsvertrag geregelt. Im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) werden die Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeit und Nacht- sowie Sonntagsarbeit geregelt. Dem ArG sind grundsätzlich alle Betriebe unterstellt, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind wie zum Beispiel:

- Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion
- Milchsammelstellen
- Gartenbauer mit überwiegend gärtnerischer Pflanzenproduktion
- Familienbetriebe, in denen nur der Betriebsinhaber, seine Frau und seine Verwandten tätig sind

Bei Arbeitsverhältnissen sind weiter die Normalarbeitsverträge (NAV) zu beachten. Für landwirtschaftliche Arbeitnehmer haben die Kantone NAV erlassen, welche unter anderem Probezeit, Kündigung, Arbeitszeit und Lohn regeln.

Der Versicherungsschutz ist grundsätzlich komplex und ist zwingend vor Aufnahme der Tätigkeit zu definieren. Ihr Versicherungsberater oder Treuhänder unterstützt Sie dabei gerne.

GAV-Regeln müssen übernommen werden

Die Gesamtarbeitsverträge (GAV) regeln die Arbeitsbedingungen in einer bestimmten Branche. Der GAV ist ein Rahmenvertrag zwischen einzelnen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden und Arbeitnehmerverbänden (Gewerkschaften). Ein GAV regelt insbesondere Mindestlohn, Arbeitszeit, Freitage, Ferien, Lohnfortzahlung und Pensionskasse.

Der Arbeitgeber wird nicht automatisch informiert, dass er aufgrund seiner Tätigkeit einem GAV unterstellt ist. Der Betrieb muss dies selbst erkennen und die entsprechenden GAV-Bestimmungen für seine Angestellten einhalten. Gerade Landwirtschaftsbetriebe, welche in einen Betriebszweig ausserhalb der Urproduktion diversifiziert haben, müssen prüfen, ob für diesen Bereich ein GAV gilt. Werden Mitarbei-

ter nicht gemäss GAV angestellt, kann das finanzielle Konsequenzen für den Arbeitgeber haben. Sieht zum Beispiel ein GAV höhere Versicherungsleistungen (wie Krankentaggeld, IV-Rente) vor, als der Arbeitgeber sein Personal versichert hat, trägt er im Schadenfall die Differenz. Werden die Mindestlöhne, Arbeitszeiten und Ferien nicht eingehalten, hat dies rechtliche Konsequenzen für den Arbeitgeber.

Am Beispiel der Familie Wirth wollen wir die Folgen der Diversifikation aufzeigen: Hans und Erika Wirth führen einen Landwirtschaftsbetrieb an einer schönen Lage. Nach Aufgabe der Milchviehhaltung und extensiviertem Ackerbau haben sie im ehemaligen Kuhstall eine Besenbeiz eingerichtet. Diese bietet Platz für 80 Personen. Nach 3 Jahren läuft die Beiz sehr gut und es können 3 Teilzeitmitarbeiterinnen angestellt werden.

Diversifikation: Familienstatus geht verloren

Die Diversifikation hat zur Folge, dass die mitarbeitenden Familienmitglieder (Ehefrau) den Status «mitarbeitende Familienmitglieder Landwirtschaft» verlieren, da der Landwirtschaftsbetrieb «nur» noch einen Nebenbetrieb darstellt. Die mitarbeitenden Familienmitglieder

müssen neu für Unfall nach UVG und für die berufliche Vorsorge nach BVG obligatorisch versichert werden.

Die Teilzeitmitarbeiterinnen sind nach den Bestimmungen des ArG und des L-GAV (Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes) anzustellen. Beim Versicherungsschutz der Angestellten ist zu beachten, dass gemäss L-GAV während 60 Tagen 88% des Lohnes geschuldet sind und der Abschluss

einer Krankentaggeldversicherung mit einer Leistung von 80% des Lohnes bei hälftiger Teilung der Prämie obligatorisch ist. Auch die Prämien und Leistungen der Pensionskasse sind im L-GAV vorgeschrieben. Zudem muss Betriebsleiter Hans Wirth seine Mitarbeiterinnen gemäss UVG gegen Unfall versichern. Je nach Tätigkeitsbereich (Bau, Transport und Forst) kann eine Unfallversicherung bei der SUVA zwingend sein.

Auch der Versicherungsschutz bei den Sachversicherungen ist zu überprüfen. Als Faustregel gilt: Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb diversifiziert, hat das immer eine Neubeurteilung seiner Sach- und Haftpflichtversicherung zur Folge! Der Betriebsleiter oder die Betriebsleiterin muss wesentliche Änderungen seinem Versicherer melden. ««

Sehr gute Noten für die Agrisano

agrisano 

Die Agrisano mit ihren 135000 Versicherten zählt zu den besten Krankenkassen der Schweiz! Dies haben verschiedene, repräsentative Umfragen zur Kundenzufriedenheit gezeigt. Im Mai 2018 wurden 3600 Personen in allen Schweizer Sprachregionen zur Zufriedenheit mit ihrer Krankenkassen-Grundversicherung befragt. Die Agrisano erhielt die Note 5.3 und platziert sich

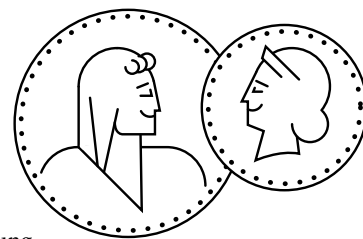
damit gemeinsam mit fünf weiteren Krankenversicherern auf dem ersten Platz. Bewertet wurden die Zufriedenheit mit Abrechnungen, der Verständlichkeit der Kundeninformationen sowie die Kompetenz und Einsatzbereitschaft der Mitarbeitenden, wobei die Agrisano für Letzteres sogar mit der Note 5.4 ausgezeichnet wurde.

Lohn für die Bäuerin?

Es ist noch gar nicht so lange her, da wurde die Bäuerin gesellschaftlich und wirtschaftlich als Anhängsel ihres Mannes betrachtet. Selbst wenn ihr Anteil am Gedeihen des Hofes beträchtlich war. Dies hat sich gottlob gründlich gewandelt.

Heutige Bäuerinnen haben in der Regel eine solide ausserlandwirtschaftliche Ausbildung und ein eigenes wirtschaftliches Auskommen. Der Entscheid, die eigene Arbeit zu kündigen und auf dem Hof des Ehepartners mitzuwirken, ist ein bewusster Schritt und betrifft nicht nur die Planung der künftigen Bewirtschaftung, sondern auch die Finanzen. Wichtig festzuhalten ist, wer wieviel in den Betrieb investiert.

Soll man das Einkommen teilen? Zum Teilen braucht es natürlich ein Einkommen, das sich zu teilen lohnt. Für die Steuerveranlagung spielt es keine Rolle. Die Einkommen der Ehepartner werden ohnehin



zusammengezählt. Anders sieht es bei der Altersvorsorge aus. Je nach Einkommensverteilung wird der Erwerb den Partnern anteilmässig angerechnet und ermöglicht entsprechende Einzahlungen in die gebundene Vorsorge.

Zum Verteilen des Betriebseinkommens auf beide Partner gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- Die Ehefrau erhält einen fixen Lohn. Sie ist bei der AHV als Lohnempfängerin anzumelden und erhält einen Lohnausweis. Als Familienangehörige benötigt sie nicht obligatorisch eine Pensionskasse. Gleichwohl ist es sinnvoll, in Säule 2b oder 3a einzuzahlen.
- Beide Partner führen je einen Teil des Betriebes in eigener Verantwortung und sind von der AHV auch als selbständig Erwerbende akzeptiert. Es ist die anspruchsvollste Abrechnungsform, braucht separate Konten und die Leistungen müssen untereinander abgerechnet werden. Jedes ist für seinen Erfolg selbst verantwortlich und kann eine gebundene Vorsorge ansparen.
- Der Betrieb wird als einfache Gesellschaft betrieben und ist bei der AHV als solche angemeldet. Beide Partner gelten als selbständig und das erzielte Einkommen kann beliebig aufgeteilt werden. Auch da sind beide Partner selbst verantwortlich für die eigene Vorsorge. Im Betriebszweig Landwirtschaft müssen beide Partner der Personengesellschaft für sich allein direktzahlungsberechtigt sein. ««

Anders ist die Situation zusammen wirtschaftender, nicht verheirateter Paare. Der Partner des Betriebsinhabers geniesst kaum rechtlichen Schutz, es gibt keine automatische Einkommensverteilung bei der AHV und im ungünstigsten Fall nicht einmal eine Kündigungsfrist!

AG oder GmbH: Warum nicht?

Unsere Landwirtschaftsbetriebe werden fast ausnahmslos als Einzelfirmen geführt. In anderen Branchen führt der Inhaber seine Firma oft als juristische Person, also als AG oder GmbH.

Das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB) hat das Ziel, das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und Familienbetriebe zu erhalten, und ist auf die natürliche Person ausgerichtet. Aber mit zunehmender Grösse und Diversifikation werden andere Gesellschaftsformen ein Thema, um Steuern zu optimieren oder um die Haftung zu reduzieren. Zu prüfen ist, ob ein gesamter Betrieb oder nur ein Betriebszweig in die Gesellschaft überführt werden soll.

Das Überführen des Betriebes in eine juristische Person hat steuerliche Konsequenzen. Der Inhaber einer Einzelfirma versteuert das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Die AG oder GmbH wird für ihren Gewinn selbst steuerpflichtig. Beide können die Steuern als Geschäftsaufwand verbuchen. Die ausgeschütteten Dividenden sind vom Begünstigten als Einkommen zu versteuern (wirtschaftliche Doppelbesteuerung). Besonders wenn ein Unternehmen sehr hohe Gewinne abwirft, gibt es bei einer AG oder GmbH steuerlich mehr Handlungsspielraum als bei der Einzelfirma.

Beim Hofverkauf an Dritte versteuert der selbständig Erwerbende den Liquidationsgewinn und bezahlt allenfalls hohe Liquidationssteuern und AHV-Beiträge. Bei einer AG oder GmbH werden nur die Aktien oder Stammanteile verkauft. Dieser erzielte private Kapitalgewinn ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht steuerbar.

Die MwSt-Pflicht ist von der Rechtsform unabhängig. Bei einer Einzelfirma wird der Inhaber steuerpflichtig. Für die Umsatzermittlung müssen sämtliche steuerpflichtigen Umsätze zusammengezählt werden, auch wenn die Person mehrere Einzelfirmen hat. Bei einer AG wird die Gesellschaft nur für ihren Umsatz steuerpflichtig.

Einschränkungen für juristische Person gibt es auch bei den Direktzahlungen. Ein Landwirt, der seinen Betrieb in Form einer AG oder GmbH führt, muss mindestens zwei Drittel der Aktien und der Stimmen seiner AG halten, bei einer GmbH sogar drei Viertel. Die Anforderungen bezüglich Ausbildung, Wohnsitz in der Schweiz und Altersbeschränkung gelten wie bei der Einzelfirma.

Ein selbständig erwerbender Landwirt bezahlt AHV (inkl. IV und EO), jeder weitere Versicherungsschutz ist freiwillig. Ein arbeitender Inhaber einer Kapitalgesellschaft (GmbH oder AG) ist sozialversicherungsrechtlich den Arbeitnehmern gleichgestellt. Neben der AHV, IV und Arbeitslosenversicherung (ALV) gehören auch die obligatorische Unfallversicherung sowie die berufliche Vorsorge nach BVG dazu. Gleich wie bei der Einzelfirma besteht jedoch kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. ««



Die Gründung einer juristischen Person will wohl geplant sein. Die Anforderung an die Buchführung steigt:
Wir helfen Ihnen gerne.

Wussten Sie...

Gilt mein Betrieb noch als Gewerbe?

Im Kanton Bern gelten landwirtschaftliche Betriebe in der Berg- und Hügelizeone als Landwirtschaftliches Gewerbe, wenn für ihre Bewirtschaftung mindestens 0,75 SAK notwendig sind. In der Talzone müssen dafür 1,00 SAK ausgewiesen sein. Die Motion Graber forderte eine Senkung auf 0,60 SAK für das ganze Kantonsgebiet. Der Grosse Rat hat im Juni 2018 beschlossen, die Grenze für die Berg- und Hügelizeone auf 0,60 und für die Talzone auf 0,85 SAK zu senken. Aufgrund einer zweiten Beratung in den Räten und einem allfälligen Referendum ist die Inkraftsetzung zeitlich unbestimmt. Heute gelten also noch die eingangs erwähnten Werte. Das Beraterteam von Treuhand + Beratung Schwand beurteilt mit Ihnen zusammen gerne die Auswirkungen der geplanten Anpassung. ««

Lohnmeldungen richtig gemacht!

«Welche Lohnsumme melde ich der Ausgleichskasse für meinen Angestellten?» Diese Frage wird sich schon bald wieder stellen. Im Dezember 2018 wird eine Vielzahl von Landwirtschaftsbetrieben das bekannte gelbe Formular der Ausgleichskasse erhalten. Nicht immer ist es klar, welche Teile des Lohnes AHV-pflichtig sind. So sind beispielsweise die Kinderzulagen von der AHV-Pflicht ausgenommen, aber sie sind steuerpflichtig und deshalb auf dem Lohnausweis aufzuführen. Es ist empfehlenswert, die Lohndeklaration für die Ausgleichskasse, für die Steuerverwaltung und für die Versicherungen aufeinander abzustimmen – so ersparen sie sich mühsame Korrekturmeldungen! ««

Vorsorge 3a im Fokus

Je höher der Grenzsteuersatz, desto höher die Steuerersparnis

Der Grenzsteuersatz gibt Auskunft über die Besteuerung jedes zusätzlichen Frankens Einkommen. Ein Beispiel: Bei einem Grenzsteuersatz von 20 Prozent bezahlen sie für jeden zusätzlichen Franken Einkommen 20 Rappen Steuern. Umgekehrt sparen sie 20 Rappen für jeden Franken, den sie vom Einkommen abziehen können. Das bedeutet: je höher der Grenzsteuersatz ist, desto mehr Steuern sparen sie mit Einzahlungen in die Säule 3a. Die Höhe der Einzahlung in die Säule 3a ist allerdings limitiert: Für 2018 gilt bei Erwerbstätigen, die einer 2.Säule angeschlossen sind, ein Maximalbeitrag von CHF 6768; für Erwerbstätige ohne 2.Säule sind es CHF 33840, maximal jedoch 20% des Erwerbseinkommens.

3. Säule wird noch wichtiger

Aufgrund der tieferen Rente aus der Pensionskasse und der tendenziell höheren Ausgaben (Lebenshaltungskosten, Lohnabzüge etc.) wird die Einkommenslücke nach der Pensionierung grösser. In diesem Umfeld gewinnt die private Vorsorge zusätzlich an Bedeutung. Mit der Säule 3a können sie steuerlich begünstigt für ein (in finanzieller Hinsicht) sorgloses Alter sparen.

Staffelung von Kapitalbezügen nutzen

Da 3a-Konten bereits 5 Jahre vor der ordentlichen Pensionierung aufgelöst werden dürfen, besteht genügend Spielraum für eine vorteilhafte Staffelung der Auszahlung. Bei fortwährender Erwerbstätigkeit darf der Bezug von 3a Geldern gar über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus verlängert werden. So dürfen Männer den Bezug bis maximal 70 und Frauen bis maximal 69 Jahre aufschieben.

Mehr Rendite bei 3a Geldern

3a-Konten werfen kaum mehr als 0,3 Prozent Zins ab. Darum ist es prüfenswert, zumindest einen Teil des Vorsorgekapitals zum Beispiel in so genannte ETF (Exchange Traded Funds = börsengehandelter Fonds) anzulegen. Damit nimmt man zwar Wertschwankungen in Kauf. Doch diese ETF schneiden insbesondere im Langzeitvergleich gut ab, was für Vorsorgegelder ideal ist. ««



Wir sind gerne für Sie da:
031 720 12 40 oder info@tbschwand.ch